

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie) zu den Verordnungen über

- Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) und

- Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGKV)

I. Messeinrichtungen (§ 8 StromGKV/GasGKV)

(1) Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom zuständigen Messstellenbetreiber, der auch Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.

(2) Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3 a oder Abs. 3 b EnWG und werden den Stadtwerken Energie dafür vom zuständigen Messstellenbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, werden die Stadtwerke Energie diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Abschlagszahlungen können angepasst werden.

(3) Stellt der Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung, so nehmen die Stadtwerke Energie diesen möglichst in Textform (E-mail, Fax oder Brief) entgegen.

II. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlung (§§ 11, 12 und 13 StromGKV/GasGKV)

(1) Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen nur dann zur Abrechnung, wenn zwischen dem Ablesetermin und der Übermittlung der abgelesenen Daten in Textform nicht mehr als 7 Tage liegen. Der Kunde trägt die Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV/GasGKV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage) für eine von ihm beauftragte zusätzliche Ablesung.

(2) Die Abrechnung des Strom- und/oder Gasverbrauches erfolgt grundsätzlich einmal jährlich, wobei der Zeitraum von 12 Monaten nicht wesentlich überschritten werden darf. Auf Wunsch des Kunden wird der Strom- und/oder Gasverbrauch von den Stadtwerken Energie monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) abgerechnet. Hierüber ist mit den Stadtwerken Energie nach Maßgabe der Ziffern 2.1. bis 2.3. eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

(2.1) Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken Energie vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum bekannt zu geben. In der Mitteilung sind anzugeben:

- a) Familienname und Vorname oder Firma, Kundennummer, Verbrauchsstelle, Rechnungsadresse, Zählernummer
- b) falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse).

(2.2) Die Stadtwerke Energie übersenden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung.

(2.3) Der Kunde trägt die Kosten für unterjährige Abrechnungen - Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Kunden gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage).

(3) Der Kunde leistet monatliche, von den Stadtwerken Energie auf der Grundlage der StromGVV/GasGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Strom- und/oder Gasverbrauch jeweils zum 15. eines jeden Monats. Dies gilt nicht im Fall einer vereinbarten monatlichen Abrechnung nach (2). Die Stadtwerke Energie sind berechtigt, einen anderen Zeitraum und Zeitpunkt für die Abschlagszahlungen festzulegen und behalten sich vor, Abschlagsanforderungen an einen festgestellten tatsächlichen Verbrauch anzugleichen.

(4) Grundlage der Gasabrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (H_o) und der mittleren physikalischen Zustandsgrößen des von den Stadtwerken Energie gelieferten Erdgases berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt. Für Abrechnungszeiträume, die einen Monat überschreiten, wird ein gewichteter Mittelwert errechnet. Dabei werden jahreszeitlich- bzw. klimatisch bedingte Verbrauchsschwankungen angemessen berücksichtigt.

III. *Hinweis nach
(§ 107 EnergieStV)*

Erdgas wird vom Kunden zu einem niedrigen (Mineralöl-) Steuersatz bezogen. Für dieses Erdgas gilt gemäß §§ 61, 66 Abs. 1 Nr. 16 Energiesteuergesetz i. V. m. § 107 Abs. 2 Verordnung über die Durchführung des Energiesteuergesetzes folgender Hinweis:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer – Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt.“

IV. *Mitteilungspflichten des Kunden*

Etwaige Änderungen in Bezug auf persönliche Angaben zum Vertragsverhältnis teilt der Kunde den Stadtwerken Energie unverzüglich mit. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung. Unterlässt oder verzögert der Kunde dies schuldhaft, sind die Stadtwerke Energie berechtigt, vom Kunden Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens, insbesondere die Kosten für die Ermittlung der jeweiligen Informationen, zu verlangen.

V. *Vorauszahlungen
(§ 14 StromGVV/GasGVV)*

Umstände, die nach § 14 StromGVV/GasVV die Stadtwerke Energie dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere

- a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung, soweit der Kunde nicht nach § 17 StromGVV/GasGVV zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigt ist
- c) Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis oder
- d) Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß § 16 ff. InsO.

VI. *Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs
(§§ 16, 17 StromGVV/GasGVV)*

(1) Der Kunde leistet Zahlungen auf das von den Stadtwerken Energie mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer.

(2) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung nach § 17 StromGVV/GasGVV ist die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto der Stadtwerke Energie.

(3) Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungspflichten gegenüber den Stadtwerken Energie folgenderweise zu erfüllen:

- a) durch Bareinzahlung in den Servicebüros der Stadtwerke Energie
- b) durch Überweisung oder
- c) durch Lastschriftinzugsverfahren.

(4) Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an die Stadtwerke Energie kann in Textform erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

(5) Offene Forderungen werden nach Fälligkeit in Textform angemahnt und können durch einen Beauftragten der Stadtwerke Energie kassiert werden. Der Kunde trägt die dadurch entstehenden Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage). Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

(6) Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Energie zu erstatten.

VII. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV/GasGVV)

(1) Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage) oder bei Sperrung des Hausanschlusses nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale aufweist.

(2) Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung der Sperrung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, werden die Stadtwerke Energie die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten (Sperrversuch) pauschal gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

VIII. Kündigung (§ 20 StromGVV/GasGVV)

(1) Die Kündigung bedarf der Textform und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Kundennummer,
- b) Verbrauchsstelle,
- c) Datum Auszug*,
- d) neue Rechnungsanschrift,
- e) Zählernummer,
- f) Zählerstand sowie
- g) Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung*.

* Angabe nur erforderlich bei Kündigung wegen Umzug

(2) Wird der Bezug von Strom- und/oder Gas ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde gegenüber den Stadtwerken Energie für die Bezahlung des vertraglich vereinbarten Grundpreises und Arbeitspreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.

IX. Datenaustausch mit der Schufa/Wirtschaftsauskunfteien/Nutzung von Anschriftendaten für die Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten

Der Kunde willigt ein, dass die Stadtwerke Energie Wirtschaftsauskunfteien bzw. der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Energieliefervertrages übermitteln. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses können dabei Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Kunden erhoben oder verwendet werden, in deren Berechnung unter anderem die Anschriftendaten des Kunden einfließen.

X. *Inkrafttreten der Ergänzenden Bedingungen
(§ 5 StromGVV/GasGVV)*

(1) Diese Ergänzenden Bedingungen und das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie gelten ab dem **1. Oktober 2010** und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV vom 14. Januar 2007, die Besonderen Bedingungen zu den Erdgas-Lieferverträgen „regio“ vom 1. Dezember 2007, die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke für das Netzgebiet der Gasversorgung Pößneck GmbH (GVP) vom 16. Mai 2008 und die Besonderen Bedingungen zu den Erdgas-Lieferverträgen JenaGas vom 1. Januar 2010.

Anlage

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH

Gültig ab dem 1. Oktober 2010

I. Ablesung, Abrechnung zu §§ 11, 12 StromGVV und GasGVV

Ablesung	Entgelt je Zählpunkt	Entgelt je Zählpunkt
	(netto)	(brutto)
Zusätzliche Ablesung (durch den Netzbetreiber) auf Kundenwunsch	20,68 €	24,61 €

Abrechnung	Entgelt je Rechnung	Entgelt je Rechnung
	(netto)	(brutto)
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Kunden	9,24€	11,00 €
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Netzbetreiber	9,58 € zuzüglich 19,83 € je Zählpunkt	11,40 € zuzüglich 23,60 € je Zählpunkt
Korrekturabrechnung auf Kundenwunsch	16,39 €	19,50 €
Rücklastschriften	Weiterberechnung der Bankgebühren	
Rechnungskopie	4,62 €	5,50 €

II. Vorauszahlung, Verzug, Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung
zu §§14, 17, 19 StromGVV und GasGVV

Sonstige Leistungen	Entgelt je Verbrauchsstelle	Entgelt je Verbrauchsstelle
	(netto)	(brutto)
Zahlungserinnerung (1)	5,00 €	
Mahnung/ Sperrandrohung (1)	8,00 €	
Inkassogang/ Sperrversuch (1)	72,00 €	
Einstellung der Versorgung (1) (Sperrung am Zähler)	75,00 €	
Einstellung der Versorgung (1) (Sperrung Hausanschluss)	nach Aufwand, mindestens jedoch 75,00 €	
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung am Zähler)	58,82 €	70,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung Hausanschluss)	nach Aufwand, mindestens jedoch 70,00 €	
Wiederaufnahme der Versorgung (2) (Entsperrung)	172,27 €	205,00 €
Ladung Vorkassezähler am Terminal	kostenfrei	
Ladung Vorkassezähler durch einen Kundendienst-Mitarbeiter (3)	5,04 €	6,00 €
Ladung Vorkassezähler (2)	21,01 €	25,00 €

- (1) Das angegebene Entgelt ist umsatzsteuerfrei.
(2) außerhalb der Geschäftszeiten (Mo-Fr 8 bis 18 Uhr) durch den Havariedienst der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH
(3) wenn Ladung am Terminal möglich ist

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19%.